

statistische kurzinformationen

Am 1. Januar 2003 trat das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GsiG) in Kraft

Dieses neue Sozialleistungsgesetz hat vor allem zum Ziel, die sogenannte „verdeckte Altersarmut“ zu verringern. Gerade ältere Menschen scheuen aus Scham oft den Gang zum Sozialamt, auch weil sie befürchten, dass auf unterhaltsverpflichtete Angehörige zurückgegriffen werden könnte. Das GsiG sieht, anders als das Bundessozialhilfegesetz (BSHG), in der Regel keinen Unterhaltsrückgriff auf Kinder oder Eltern vor. Es ist dem Bundessozialhilfegesetz vorgelagert. Besteht demnach ein Anspruch auf bedarfsorientierte Grundsicherung, muss diese beantragt werden und nicht die im Rahmen des BSHG gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt. Auch der Sozialhilfeträger ist verpflichtet, auf die Inanspruchnahme der Grundsicherung als vorrangiger Leistung hinzuwirken. Wenn Anspruchsberechtigte keinen Antrag auf Grundsicherung stellen und deshalb Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt werden müsste, kann der Sozialhilfeträger selbst den Antrag stellen. Der GsiG-berechtigte Personenkreis wird zukünftig die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nicht mehr in Anspruch nehmen müssen.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Anspruchsberechtigt sind Menschen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, oder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert sind und deren Erwerbsminderung dauerhaft ist. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt müssen die Anspruchsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland haben, d.h. sie dürfen sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, wie z.B. Touristen, Besucher oder Berufspendler aus Nachbarländern. Voraussetzung für Leistungen aus dem Grundsicherungsgesetz ist die Bedürftigkeit. Berücksichtigt werden dabei Einkommen und Vermögen des Anspruchsberechtigten sowie das Einkommen und Vermögen des/der nicht getrennt

lebenden Ehepartners/Ehepartnerin oder Partners/Partnerin einer eheähnlichen Gemeinschaft.

Keinen Anspruch auf Leistungen aus dem GsiG haben Menschen, die in den letzten zehn Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben (z.B. verschenktes oder verschleudertes Vermögen). Personen, deren Kinder oder Eltern ein erhebliches Einkommen (mehr als 100 000 € pro Jahr) erzielen, erhalten ebenfalls keine Grundsicherung. Das Vermögen der Unterhaltsverpflichteten wird hierbei nicht angerechnet. Auch Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, sind nicht anspruchsberechtigt.

Leistungen auf Antrag und zeitlich befristet

Leistungen aus der bedarfsorientierten Grundsicherung werden auf Antrag und für einen bestimmten Zeitraum gewährt. Das wird in der Regel die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres sein. Der Antrag muss jährlich gestellt werden. Die Höhe der Leistungen entspricht dem jeweiligen Regelsatz der Hilfe zum Lebensunterhalt des Bundessozialhilfegesetzes. Zusätzliche einmalige Leistungen werden monatlich und pauschaliert ausgezahlt; sie entsprechen 15 Prozent des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes. Stark gehbehinderte alte Menschen erhalten eine monatliche Pauschale von 20 Prozent. Die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden übernommen. Zuständig für die Leistungen sind die Kreise oder kreisfreien Städte in denen die Anspruchsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Finanzierung der bedarfsorientierten Grundsicherung erfolgt aus Steuermitteln.

Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei Leistungen nach GsiG und HLU

Der Antrag auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt wird bei Rentnern und Rentnerinnen in der Regel nur einmal gestellt und jährlich im Rahmen der Rentenerhöhung überprüft. Wie die Bezieher/innen von Leistungen nach dem GsiG erhalten die HLU-Bezieher/innen den Regelsatz des Haushaltsvorstandes, Menschen mit einer starken Gehbehinderung eine 20-prozentige monatliche Pauschale sowie die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Dazu kommen im Unterschied zum GsiG auf Antrag einmalige Leistungen für unregelmäßigen Bedarf, z.B. Anschaffung eines Kühlschranks, Wintermantels etc. Nach dem GSiG sind die einmaligen Leistungen durch den fünfzehnprozentigen monatlichen Zuschlag auf den Regelsatz zunächst abgegolten. Für darüber hinausgehenden Bedarf muss ergänzende Sozialhilfe beantragt werden. Nach dem BSHG greift dann allerdings wieder der Rückgriff auf unterhaltspflichtige Kinder oder Eltern.

In Frankfurt Steigerung bei den über 65-jährigen Hilfeempfängern erwartet

Der Anteil der Empfänger/innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt ab 65 Jahren an der entsprechenden Gruppe der Gesamtbevölkerung lag in Frankfurt am Main in den Jahren 2000 und 2001 jeweils bei 4,2 %. Wenn das GsiG die in es gesetzten Erwartungen, die „verdeckte Altersarmut“ zu verringern, erfüllt, so dürften die Empfänger/innenzahlen von Sozialleistungen in dieser Bevölkerungsgruppe in den nächsten Jahren ansteigen. Die Zahl der GsiG-Empfänger/innen dürfte dann auch die Zahl der vergleichbaren HLU-Empfänger/innen übersteigen.

Bevölkerung und Empfänger/innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt in Frankfurt am Main 2000 und 2001 nach Geschlecht

Jahr	Bevölkerung ab 65 Jahre		Sozialhilfeempfänger/innen ab 65 Jahre	
	insgesamt	dar. Frauen	insgesamt	dar. Frauen
2000	103 917	64 804	4 336	2 716
2001	104 295	64 591	4 357	2 624

Quelle: eigene Fortschreibung (Bevölkerung), Jugend- und Sozialamt.

Auf Grund der höheren Lebenserwartung von Frauen und ihrer häufig ungenügenden sozialen Absicherung im Alter wird die Grundsicherung wohl überwiegend von Frauen in Anspruch genommen werden. Da die heute älteren Frauen durch Nichterwerbstätigkeit oder nur geringe Erwerbstätigkeit z.B. wegen Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen, aber häufig auch wegen gering entlohnter Erwerbstätigkeit nur unzureichende eigene Rentenansprüche erworben haben, stellen sie in der Altersgruppe der über 64-Jährigen gegenwärtig fast Zweidrittel der HLU-Anspruchsberechtigten.

Neue Statistik zur Grundsicherung

In § 8 des Grundsicherungsgesetzes werden zwei amtliche Statistiken festgeschrieben. Um zum einen die Auswirkungen und zum anderen eventuell nötig werdende Veränderungen des Grundsicherungsgesetzes überprüfen zu können, werden sowohl Erhebungen über die Empfänger/innen als auch über die Ausgaben und Einnahmen als Bundesstatistik durchgeführt.

Die Statistik über die Empfänger/innen der bedarfsorientierten Grundsicherung wird als Bestandserhebung (Totalerhebung) jeweils zum 31. Dezember eines Jahres durchgeführt.

Erstmals wird die jährliche Statistik zum 31. Dezember 2003 erhoben. Der Merkmalskatalog der Empfängerstatistik orientiert sich ansatzweise an der Bestandserhebung der Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und soll umfassende und zuverlässige Daten über den Personenkreis der Empfänger/innen bereitstellen.

In § 8 Absatz 2 GsiG sind die Erhebungsmerkmale zusammengefasst: Erhoben werden Daten über Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Wohngemeinde und Gemeindeteil, Staatsangehörigkeit, das Vorliegen einer vollen Erwerbsminderung, Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen, Ursache und Beginn der Leistungsgewährung nach Monat und Jahr, Bedarf je Monat, Nettobedarf je Monat sowie die Art des angerechneten Einkommens.

Die Statistik über Ausgaben und Einnahmen der bedarfsorientierten Grundsicherung wird ebenfalls jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Sie wird wie die Empfängerstatistik erstmals für das Jahr 2003 erhoben. § 8 Absatz 3 GsiG legt die vom Gesetzgeber vorgesehenen Erhebungsmerkmale fest: Sitz der zuständigen Behörde, Ausgaben für Leistungen und Einnahmen jeweils in und außerhalb von Einrichtungen sowie Anzahl und Kosten für Gutachten über das Vorliegen einer vollen Erwerbsminderung.

Die Ergebnisse der Statistik dürfen auf Gemeindeebene veröffentlicht werden. Die ersten statistischen Auswertungen zur bedarfsorientierten Grundsicherung werden mit den Daten über Sozialhilfeempfänger/innen (2003) zum Ende des ersten Halbjahres 2004 zu erwarten sein. /Me.